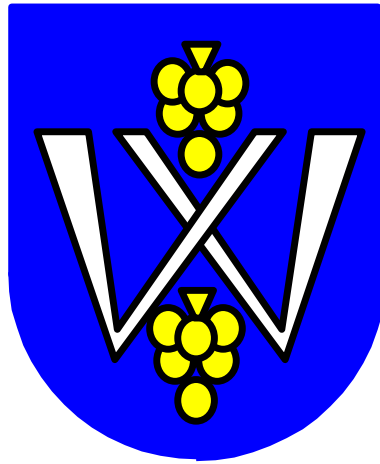


Friedhof- und Bestattungsreglement



**Einwohnergemeinde
Walperswil**

Inhalt

1. Zweck und Organisation.....	3
2. Formalitäten im Todesfall.....	4
3. Bestattung.....	4
4. Grabarten	5
5. Grabmäler.....	7
6. Friedhofordnung.....	8
7. Gebühren.....	8
8. Schlussbestimmungen.....	9
9. Auflagezeugnis.....	9

Die Gemeindeversammlung Walperswil erlässt auf Antrag des Gemeinderats und gestützt auf

- a) die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 28.04.2004 (SR 211.112.2)
- b) die kantonale Verordnung über das Zivilstandswesen (ZV) vom 03.09.2009 (BSG 212.121)
- c) das kantonale Polizeigesetz (PolG) vom 8.6.1997 (BSG 551.1)
- d) die kantonale Bestattungsverordnung (BestV) vom 27.10.2010 (BSG 811.811)
- e) das kantonale Gemeindegesetz (GG) vom 16.03.1998 (BSG 170.11)
- f) die kantonale Gemeindeverordnung (GV) vom 16.12.1998 (BSG 170.111)

das nachfolgende Friedhof- und Bestattungsreglement:

1. Zweck und Organisation

Zweck	<p>Art. 1</p> <p>1 Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Walperswil.</p> <p>2 Es bezweckt eine würdige Bestattung und eine harmonische Gestaltung des Friedhofs.</p>
Organe	<p>Art. 2</p> <p>Für das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde sind zuständig:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ der Gemeinderat als Gemeindepolizeibehörde,▪ die Friedhofgärtnerin / der Friedhofgärtner sowie der Totengräber.
Gemeinderat	<p>Art. 3</p> <p>Der Gemeinderat</p> <ul style="list-style-type: none">▪ führt die Oberaufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen;▪ wacht insbesondere über die Erdbestattungen sowie über die Urnenbeisetzungen auf dem Friedhof;▪ organisiert die Verwaltung des Friedhofes;▪ genehmigt die Pläne für die Friedhofanlage bei wesentlichen Veränderungen;▪ kann den Friedhof in verschiedene Sektoren einteilen;▪ genehmigt die Pläne für Grabmäler;▪ stellt die Friedhofgärtnerin / den Friedhofgärtner, den Totengräber und das übrige Friedhofpersonal an;▪ überwacht die Einhaltung der Budgetkredite und der Vorschriften;▪ entscheidet in allen Fragen, die in diesem Reglement nicht geregelt oder einem anderen Organ übertragen worden sind.
Friedhofgärtnerin / Friedhofgärtner / Totengräber	<p>Art. 4</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Die Aufgaben der Friedhofgärtnerin / des Friedhofgärtners, des Totengräbers sowie des übrigen Friedhofpersonals sind in einem separaten Pflichtenheft aufgeführt.

2. Formalitäten im Todesfall

Meldung	<p>Art. 5</p> <p>1 Jeder Todesfall ist dem Zivilstandsamt am Sterbeort innert zwei Tagen unter Vorlage der ärztlichen Sterbebescheinigung und der Ausweis-papire der verstorbenen Person (Familienbüchlein, Identitätskarte, Pass usw.) anzuzeigen.</p> <p>2 Innert der gleichen Frist ist die Gemeindeverwaltung zu informieren.</p>
Bestattungs-bewilligung	<p>Art. 6</p> <p>Mit der vom Zivilstandsamt ausgestellten Todesbescheinigung erwirkt die oder der Anzeigende beim Gemeinderat die Bestattungsbewilligung.</p>
Verantwortlichkeit der Angehörigen	<p>Art. 7</p> <p>Die Angehörigen</p> <ol style="list-style-type: none">treffen die notwendigen Anordnungen für die Bestattung,organisieren die Kremation und regeln die damit verbundenen An-gelegenheiten,besorgen bei auswärts Verstorbenen allfällig erforderliche Forma-litäten.
Organisation der Bestattung durch Dritte	<p>Art. 8</p> <p>Mit schriftlicher Vollmacht der nächsten Angehörigen können Dritte (z.B. Bestattungsinstitut) mit der Erledigung der Bestattungsformalitäten und -angelegenheiten beauftragt werden.</p>

3. Bestattung

Zeitpunkt der Erdbe-stattung oder Urnen-beisetzung	<p>Art. 9</p> <p>1 Eine Leiche darf frühestens 48 Stunden nach Todeseintritt bestattet werden (Art. 4 Abs. 1 Verordnung über das Bestattungswesen (Bestat-tungsverordnung, BestV, BSG 811.811).</p> <p>2 Für Ausnahmen ist eine Bewilligung des Kantonsarztamts einzuholen. (Art. 4 Abs. 2 BestV).</p>
Übernahme der Aus-hub- und Grab-schmuckkosten	<p>Art. 10</p> <p>Die Hinterbliebenen tragen die Kosten, welche der Gemeinde für den Aushub des Grabes sowie für den Schmuck des offenen Grabes entste-hen.</p>
Bestattung von Aus-wärtigen	<p>Art. 11</p> <p>Die Bestattung von ausserhalb der Gemeinde Walperswil wohnhaft ge-wesener Personen kann bewilligt werden, sofern</p> <ol style="list-style-type: none">die Hinterbliebenen die Kosten nach Art. 10 übernehmendie Hinterbliebenen die im Gebührentarif aufgeführte Gebühr für Auswärtige entrichten.

Särge	<p>Art. 12</p> <p>1 Die Beschaffenheit der Särge und Urnen richten sich nach Art. 3 Abs. 2 BestV.</p> <p>2 Für Kremationssärge sind die Vorschriften des Krematoriums zu beachten.</p> <p>3 Um Störungen bei der Bestattung zu vermeiden, hat die Lieferantin oder der Lieferant des Sarges der Friedhofverwalterin oder dem Friedhofverwalter die genauen Masse des Sarges zu melden.</p>
-------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

4. Grabarten

Grabarten	<p>Art. 13</p> <p>1 Auf dem Friedhof Walperswil bestehen folgende Grabarten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Sargreihengräber ▪ Familiengräber ▪ Kindergräber ▪ Urnengräber ▪ Gemeinschaftsgrab
Sargreihengräber	<p>Art. 14</p> <p>1 Wünschen die Hinterbliebenen eine Erdbestattung, wird der Leichnam in einem Erdgrab bestattet, sofern kein Familiengrab gewünscht wird.</p> <p>2 Wenn ein Kind tot geboren wird und die Mutter bei der Geburt stirbt, können beide in einen Sarg gelegt werden.</p> <p>3 In einem einfachen Erdgrab können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.</p>
Familiengräber	<p>Art 15</p> <p>1 Ein Familiengrab ist für zwei nebeneinanderliegende Särge konzipiert.</p> <p>2 Auf Wunsch von Verstorbenen oder auf ausdrücklichen Wunsch der Hinterbliebenen können Angehörige oder andere Personen in einem Familiengrab beerdigt werden.</p> <p>3 In einem Familiengrab können zusätzlich bis zu vier Urnen beigesetzt werden.</p> <p>4 Ein Familiengrab darf nicht vor 25 Jahren nach der letzten Erdbestattung aufgehoben werden.</p> <p>5 Bleibt das Familiengrab auf Grund von Absatz 4 länger als 50 Jahre bestehen, so ist eine im Tarif festgelegte Gebühr zu entrichten. Diese ist 30 Tage nach Ausstellung der Bestattungsbewilligung der oder des Zweitverstorbenen fällig.</p>
Kindergräber	<p>Art. 16</p> <p>1 Auf dem Kinderfriedhof werden Kinder bis zum 10. Altersjahr beigesetzt.</p> <p>2 Die Ruhefrist beträgt mindestens 25 Jahre. Auf Wunsch von Angehörigen kann die Ruhezeit um jeweils 10 Jahre verlängert werden.</p> <p>3 Im Weiteren gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den Erwachsenengräber.</p>

Urnengräber	<p>Art. 17</p> <p>1 Die Beisetzung von Aschenurnen erfolgt im eigenen Grab in der Reihe der anderen Gräber.</p> <p>2 In einem Urnengrab können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.</p> <p>3 Die Urne kann auch in einem bereits mit einem Sarg belegten Grab beigesetzt werden (Art. 15 Abs. 4 und Art. 16 Abs. 4). Die Ruhefrist für die Aufhebung des Grabes wird damit nicht verlängert.</p> <p>4 Nach Aufhebung eines Einzel- oder Familiengrabes, in welchem auch eine oder mehrere Urnen bestattet wurden, kann auf Wunsch der Angehörigen eine Überführung der Urne(n) in ein Urnengrab erfolgen, wobei die Ruhezeit, während der die Urne(n) im Einzelgrab bestattet lag(en), angerechnet wird.</p>																									
Gemeinschaftsgrab	<p>Art. 18</p> <p>1 Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche (ohne Urne) von Verstorbenen beigesetzt, deren Angehörige keine Anordnung für die Bestattung getroffen haben.</p> <p>2 Die Beisetzung in diesem Grab kann auch auf letztwilligen Wunsch oder auf Wunsch der Angehörigen erfolgen.</p> <p>3 Die Asche (mit Urne) von nicht registrierungspflichtigen Totgeburten kann ebenfalls in diesem Grab beigesetzt werden.</p> <p>4 Der Name der oder des Verstorbenen kann auf Kosten der Hinterbliebenen in einem zusätzlichen Schild eingetragen werden.</p> <p>5 Der Grabunterhalt ist Sache der Gemeinde.</p>																									
Zulässige Masse	<p>Art. 19</p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 40%;"></th> <th style="width: 15%;">Mindesttiefe</th> <th style="width: 15%;">Länge</th> <th style="width: 15%;">Breite</th> <th style="width: 15%;">max. Grabsteinhöhe</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Sargreihengräber</td> <td>150 cm</td> <td>180 cm</td> <td>80 cm</td> <td>110 cm</td> </tr> <tr> <td>Familiengräber</td> <td>150 cm</td> <td>180 cm</td> <td>160 cm</td> <td>110 cm</td> </tr> <tr> <td>Kindergräber</td> <td>100 cm</td> <td>120 - 180 cm</td> <td>70 - 80 cm</td> <td>110 cm</td> </tr> <tr> <td>Urnengräber</td> <td>70 cm</td> <td>70 cm</td> <td>70 cm</td> <td>110 cm</td> </tr> </tbody> </table>		Mindesttiefe	Länge	Breite	max. Grabsteinhöhe	Sargreihengräber	150 cm	180 cm	80 cm	110 cm	Familiengräber	150 cm	180 cm	160 cm	110 cm	Kindergräber	100 cm	120 - 180 cm	70 - 80 cm	110 cm	Urnengräber	70 cm	70 cm	70 cm	110 cm
	Mindesttiefe	Länge	Breite	max. Grabsteinhöhe																						
Sargreihengräber	150 cm	180 cm	80 cm	110 cm																						
Familiengräber	150 cm	180 cm	160 cm	110 cm																						
Kindergräber	100 cm	120 - 180 cm	70 - 80 cm	110 cm																						
Urnengräber	70 cm	70 cm	70 cm	110 cm																						
Nummerierung der Gräber	<p>Art. 20</p> <p>1 Sofort nach Beendigung der Bestattungsfeier wird das Grab zugedeckt und mit einer Grab-Nummer versehen. Diese wird auf dem Grab in die Erde gesteckt.</p> <p>2 Die Friedhofsverwalterin oder der Friedhofsverwalter trägt sie in eine Gräberkontrollliste ein.</p> <p>3 Diese Bestimmungen gelten auch für das Gemeinschaftsgrab, mit der Ausnahme, dass dort die Schilder mit den Grabnummern nicht eingesteckt, sondern zentral aufbewahrt werden.</p>																									
Zuteilung der Gräber	<p>Art. 21</p> <p>1 Die Zuteilung der Gräber erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldung der Todesfälle und für die Dauer von mindestens 25 Jahren.</p>																									
Ruhefrist	<p>Art. 22</p> <p>Die Ruhefrist beträgt mindestens 25 Jahre. Für Familiengräber beträgt die Ruhefrist mindestens 50 Jahre.</p>																									
Aufhebung der Gräber	<p>Art. 23</p> <p>1 Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Gemeinderat die Aufhebung der Gräber verfügen. Die Verfügung ist den Hinterbliebenen zu eröffnen, soweit deren Adresse bekannt ist. Andernfalls ist sie im amtlichen Anzeiger zu publizieren.</p> <p>2 Werden sechs Monate nach der Eröffnung bzw. Publikation der Verfügung die Grabmäler und Pflanzen von den Angehörigen oder von denjenigen, die zuletzt den Grabunterhalt besorgt haben, nicht entfernt, verfügt die Gemeinde darüber.</p>																									

Umbestattungen	<p>Art. 24</p> <p>1 Wird vor Ablauf der Ruhefrist einer Grabstätte eine Veränderung oder Aufhebung des Friedhofs notwendig, stellt die Gemeinde für den Rest der Benützungsdauer andere, gleichwertige Grabstätten zur Verfügung und besorgt auf ihre Kosten die Umbestattung (Vorbehalten bleibt die Zustimmung des Kantonsarztamts nach Art. 7 BestV). Weitere Ansprüche besitzen die Angehörigen nicht.</p>
Ordnung	<p>Art. 25</p> <p>1 Der Friedhof ist eine Stätte des Friedens und ist als Ruhestätte der Verstorbenen in Ehren zu halten.</p> <p>2 Die Anlagen sind zu schonen und sauber zu halten.</p>
Bepflanzung	<p>Art. 26</p> <p>1 Die Bepflanzung der Grabmäler ist Sache der Angehörigen.</p> <p>2 Niedrig wachsende Pflanzen sind zu bevorzugen.</p> <p>3 Verwelkte Blumen, Kränze und Pflanzen sind abzuräumen.</p> <p>4 Hat eine verstorbene Person keine Angehörige mehr, versieht die Gemeinde die Grabstätte mit einer Dauerbepflanzung.</p> <p>5 Unkraut und Kehrlicht sind sofort zu entfernen, kompostierbares Material gehört auf den Kompostplatz, der Rest in den Container. Blechbüchsen und andere das Grab auf dem Friedhof verunstaltende Gefässe sind untersagt; zum Einstellen von Blumen sind Grabvasen zu verwenden.</p>

5. Grabmäler

Einschränkungen, Gesuchspflicht	<p>Art. 27</p> <p>1 Das Aufstellen eines Grabmals (Grabstein) oder einer Liegeplatte bedarf der Bewilligung des Gemeinderats. Zu diesem Zweck ist ihm ein schriftliches Gesuch im Doppel mit einer Skizze des vorgesehenen Grabmals einzureichen.</p> <p>2 Das Gesuch soll enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Name der Gesuchstellerin / des Gesuchstellers • Name der oder des Verstorbenen • Angabe des Materials und dessen Bearbeitung <p>Die Skizze soll im Massstab 1:10 enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorderansicht vermassst • Grundriss • Wenn nötig, Rücken- und Seitenansicht <p>3 Ein Gesuch für die Gestaltung eines Grabmals kann zu Lebzeiten eingereicht werden.</p> <p>4 Beim Setzen eines Grabmals ist auf die Bodenverhältnisse, die Jahreszeit und die Witterung Rücksicht zu nehmen. Die Weisungen des Totengräbers sind zu befolgen.</p>
Allgemeine Anforderungen	<p>Art. 28</p> <p>Die Grabmäler müssen den allgemeinen Anforderungen der Ästhetik entsprechen und sich in die Würde und Harmonie des Friedhofs einfügen.</p>

Aufstellen der Grabmäler	<p>Art. 29</p> <p>1 Die Grabmäler bei Sargreihengräber dürfen frühestens 1 Jahr nach der Bestattung aufgestellt werden. Für Urnengräber gibt es keine Frist.</p> <p>2 Die Grabmäler sind auf die Totengräber bestimmten Linien zu setzen.</p> <p>3 Diejenigen Personen, die den Grabstein aufstellen, sind für allfällige Schäden, die sie im Friedhofareal verursachen, verantwortlich.</p> <p>4 Grabmäler, die ohne Bewilligung des Gemeinderats aufgestellt werden oder den genehmigten Zeichnungen nicht entsprechen, können auf Veranlassung des Gemeinderats entfernt werden. Die Verursachenden sind für die Kosten rückerstattungspflichtig.</p> <p>5 Einfache Holzkreuze dürfen ohne Bewilligung aufgestellt werden.</p>
--------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Unterhalt der Grabmäler	<p>Art. 30</p> <p>Die Grabmäler sind von den Angehörigen instand zu halten. Schadhafte oder nicht feststehende Grabmäler sind in Ordnung bringen zu lassen.</p>
-------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

6. Friedhofordnung

Störende Pflanzen	<p>Art. 31</p> <p>1 Sträucher und Bäume dürfen nur mit Bewilligung der Friedhofverwalterin oder des -verwalters gepflanzt oder entfernt werden.</p> <p>2 Sie oder er ist berechtigt, Pflanzen, welche die Nachbargräber oder die Friedhofanlagen stören, zurückzuschneiden oder entfernen zu lassen. Die Angehörigen sind vorher zu benachrichtigen, wenn zu befürchten ist, der Grabschmuck könnte Schaden nehmen.</p>
-------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Haftung der Gemeinde	<p>Art. 32</p> <p>Bei Beschädigung und Diebstahl von Grabmälern, Kränzen, Pflanzen und anderem Grabschmuck lehnt die Gemeinde die Haftung ab.</p>
----------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

7. Gebühren

Gebühren	<p>Art. 33</p> <p>1 Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif die Entschädigungen und Gebühren.</p> <p>2 Gebühren- und andere Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.</p> <p>3 Gegenüber der Gemeinde haftet für alle Auslagen die Erbschaft der oder des Verstorbenen. Ist keine vorhanden, können die Angehörigen solidarisch haftbar gemacht werden.</p>
----------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

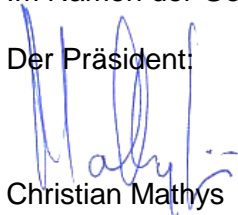
8. Schlussbestimmungen

Zu widerhandlungen	Art. 34 1 Zu widerhandlungen gegen Art. 9, Art. 12 Abs. 1, Art. 25 Abs. 2, Art. 26 Abs. 4, Art. 27, Art. 29 Abs. 1 und 2 und Art. 31 Abs. 1 dieses Reglement werden mit einer Busse bis CHF 5000.00 belegt. 2 Eidgenössische und kantonale Strafbestimmungen sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.
Rechtsmittel	Art. 35 Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsstatthalter des Verwaltungskreises Seeland, Aarberg, erhoben werden.
Inkrafttreten	Art. 36 1 Dieses Reglement tritt per 01.01.2014 in Kraft. 2 Es ersetzt alle ihm widersprechenden Gemeindevorschriften.

So beraten und beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 26. November 2013.

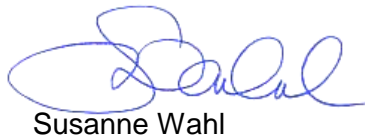
Im Namen der Gemeindeversammlung Walperswil

Der Präsident:



Christian Mathys

Die Sekretärin:



Susanne Wahl

9. Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 43 vom 24. Oktober 2013 bekannt gemacht.

Walperswil, 26. November 2013

Die Gemeindeschreiberin:



Susanne Wahl